

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: VIII/2015/260
Umweltausschuss	öffentlich	02.12.2015
Kreisausschuss	nicht öffentlich	09.12.2015
Kreistag	öffentlich	09.12.2015

Tagesordnungspunkt
Ausweisung einer Linde als Naturdenkmal

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Sicherung einer ca. 200 Jahre alten Winter-Linde als Naturdenkmal auf dem Flurstück 38/18 der Flur 2 in der Gemarkung Wallinghausen.

Sach- und Rechtslage:

Die Eigentümerin der o.g. 200 Jahre alten Winterlinde hat den Antrag gestellt, den in Rede stehenden Baum als Naturdenkmal auszuweisen.

Als Ergebnis der Ortsbesichtigungen am 06.02.2014 und 07.10.2014 ist folgendes festzustellen:

Der Wuchs der Winterlinde ist gekennzeichnet durch einen Stammumfang von 3,60 m bzw. einen Stammdurchmesser von 1,15 m, einen Kronendurchmesser von 16 m (an der größten Ausdehnung) sowie von einer überaus stattlichen, angrenzende Gebäude weit überragenden, Höhe von 24 m. Sowohl der Stamm, der sich in 5 – 6 m Höhe in drei Einzelstämme aufteilt als auch die dicht verzweigte bzw. beblätterte Krone vermitteln einen vitalen und beständigen Eindruck. Mit ihrem Erscheinungsbild hebt sie sich von anderen Bäumen ab und stellt daher eine Einzelschöpfung der Natur dar (siehe Fotodokumentation, Anlage 1).

Der angestrebte künftige Schutzstatus des in Rede stehenden Baumes unterscheidet sich erheblich von dem jetzigen, welcher durch die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich besteht. Eine Baumschutzsatzung stellt nur einen generellen Schutz für den Bestand an Bäumen dar und nicht einen Schutz für einen konkreten Baum. Bei einem Naturdenkmal steht der Unikat-Schutz im Vordergrund, da es sich bei Naturdenkmälern regelmäßig um herausragende Einzelschöpfungen der Natur handelt.

Das künftige Schutzregime erstreckt sich auf den Baum an sich einschließlich des durch die Ausdehnung seines Wurzelbereichs bestimmten Raumes. Der Wurzelbereich ist gem. DIN 18920 definiert als die Bodenfläche zwischen Stamm und Kronentraufe zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten, nach außen gemessen. Der genaue Standort der zu schützende Linde kann den beiden beigefügten Karten entnommen werden (Anlage 2).



Die Unterschutzstellung der Linde als Naturdenkmal erfolgt zur Erhaltung und zum Schutz dieser mit einer besonderen Eigenart und Schönheit ausgestatteten Einzelschöpfung der Natur. Das Schutzobjekt unterliegt damit einem Veränderungsverbot. Die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmales führen können, sind verboten.

Finanzielle Auswirkungen im Haushaltsjahr:			Betrag:	
Haushaltsmittel vorhanden	Deckung falls keine HH-Mittel vorhanden	Deckung üpl./apl. Ausgabe	Folgekosten/Jahr	Sonstiges
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	Budget <input type="checkbox"/> üpl. Ausgabe <input type="checkbox"/> apl. Ausgabe <input type="checkbox"/>	Investitionsnr.: Kostenstelle: Kostenträger: Sachkonto:	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Betrag:	

Erstellungsdatum: 23.11.2015	Unterschrift In Vertretung gez. Dr. Puchert
---	--

Anlagenverzeichnis:

1. **Fotodokumentation**
2. **Verordnung**
3. **Karte**

